

URNr.

/2021 S

Dr.S

00516

**Gesellschafterversammlung**  
**Satzungsänderung,**  
**Geschäftsanteilsabtretungen**

Heute, am

vierundzwanzigsten März zweitausendeinundzwanzig

- 24. März 2021 -

erschien vor mir,

**Dr. Heike Stiebitz,**  
**Notarin in Gunzenhausen,**

in meiner Geschäftsstelle in 91717 Wassertrüdingen, Marktstraße 19:

Herr Stefan **Ultsch**,

geboren am 09.09.1968,

wohnhaft Frankenstraße 13 in 91717 Wassertrüdingen,

ausgewiesen durch amtliche Ausweispapiere,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern

- a) als 1. Bürgermeister für die **Stadt Wassertrüdingen****  
(Geschäftsadresse: Postfach 11 46 in 91714 Wassertrüdingen),  
vorbehaltlich eines zustimmenden Stadtratsbeschlusses in grundbuchtauglicher Form,
  
- b) jeweils für die weiteren **Städte und Gemeinden, wie diese in der Anlage 1 zu dieser Urkunde aufgelistet und näher bezeichnet sind**,**  
jeweils vorbehaltlich Genehmigung, die mit ihrem Eingang beim beurkundenden Notar allen Beteiligten als zugegangen gelten und rechtswirksam sein soll, jedoch ohne Haftung für deren Eingang;
  
- c) **Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH****  
mit dem Sitz in Unterschwaningen, (Amtsgericht Ansbach, HRB 3137),  
als deren einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer.

Hierzu bescheinige ich, Notarin, gemäß § 21 BNotO, aufgrund der heute vorgenommenen Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach, dass dort unter HRB 3137 die vorgenannte Gesellschaft eingetragen ist und durch den Erschienenen als Geschäftsführer stets einzeln und befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB vertreten werden kann.

Die Beteiligten erklären auf eigene Rechnung zu handeln.

Der Erschienenene erklärt mit Ersuchen um Beurkundung:

### **A. Angaben zur Gesellschaft, Vorbemerkung**

Nach Angabe der Beteiligten stellen sich die Verhältnisse der Gesellschaft derzeit wie folgt dar:

#### **1. Firma, Sitz und HRB-Nummer:**

Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH  
mit dem Sitz in Unterschwaningen  
(Amtsgericht Ansbach, HR B 3137)

Diese wird nachfolgend auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.

#### **2. Stammkapital und Beteiligungsverhältnisse:**

Die in der Anlage 1 unter Ziff. 1. bis Ziff. 24. bzw. der Anlage 2 aufgeführten Städte und Gemeinden und die voraufgeführte Gesellschaft sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Ansbach - HR B 3137 - unter der Firma Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH mit dem Sitz in Unterschwaningen eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 38.650.

Alle auf den jeweiligen Geschäftsanteil entfallenden Einlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

Es bestehen keine Nachschusspflichten.

Die Einlagen sind nicht zurückgewährt worden.

### **3. Grundbesitz**

Grundbesitz, welcher der Gesellschaft grunderwerbsteuerlich zuzurechnen ist, ist nicht vorhanden.

### **4. Vorbemerkung**

#### **a) Aufnahme neuer Gesellschafter**

Die Gesellschaft hat die Aufnahme der Stadt Ornau und der Gemeinde Burgoberbach als weitere Gesellschafter durch Übertragung von Geschäftsanteilen, die bislang von der Gesellschaft gehalten werden, beschlossen.

Die Beteiligten und der Notar haben die im Handelsregister eingestellte Gesellschafterliste vom 07.05.2018 zur Kenntnis genommen. Diese besteht seit dem angegebenen Datum unverändert; ein Widerspruch ist der Liste oder dem Eintrag des Veräußerers nicht zugeordnet. Die Gesellschafterliste ist dieser Urkunde informatorisch als Anlage 2 beigelegt.

Der Notar hat auf Möglichkeiten und Grenzen des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen hingewiesen, insbesondere dass der Erwerb nicht bestehender Geschäftsanteile und der gutgläubige Wegerwerb von Belastungen nicht möglich sind.

Die vorgenannten Gesellschafter versichern, dass die Beteiligungsverhältnisse vorstehend zutreffend wiedergegeben sind.

#### **b) Ausscheiden der Stadt Oettingen**

Der Geschäftsanteil der Stadt Oettingen, die die Gesellschaft zum 31.12.2018 gekündigt hat, wird von der Gesellschaft übernommen und auf diese mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018 übertragen.

## **B. Aufnahme neuer Gesellschafter**

### **I.**

#### Teilung eines Geschäftsanteils, Vertragsgegenstand

Die Gesellschafterversammlung teilt hiermit - unter Mitwirkung des Veräußerers - dessen Geschäftsanteil Nr. 25.3 zu nominell 1.800 EUR in einen Geschäftsanteil zu nominell 1.000 EUR künftig mit der Nr. 25.3 und einen Geschäftsanteil zu nominell 800 EUR mit der Nr. 25.7 auf.

Diese Anteilsteilung erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des dinglichen Übergangs des veräußerten Geschäftsanteils auf den Erwerber.

### **II.**

#### Geschäftsanteilsveräußerung, Abtretung

##### **1. Geschäftsanteilsübertragung**

Die Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH mit dem Sitz in Unterschwaningen

- nachfolgend "der Veräußerer" genannt -

v e r ä u ß e r t

hiermit je zur alleinigen Berechtigung:

- a) ihren in Ziffer I. bezeichneten Geschäftsanteil (Nr. 25.7) zu EUR 800 an die Stadt Ornbau,
- b) ihren in Ziffer I. bezeichneten Geschäftsanteil (Nr. 25.3) zu EUR 1.000 sowie den Geschäftsanteil zu 750 EUR (Nr. 14) an die Gemeinde Burgoberbach.

Die Stadt Ornbau sowie die Gemeinde Burgoberbach werden nachstehend jeweils „der Erwerber“ genannt.

## **2. Gewinnbezugsrecht**

Das Gewinnbezugsrecht geht ab dem Stichtag 1.1.2021 auf den jeweiligen Erwerber über. Der auf den verkauften Geschäftsanteil entfallende Gewinn des laufenden Geschäftsjahres und der Gewinn früherer Geschäftsjahre, der als Gewinn vorgetragen, in Rücklagen eingestellt oder über den ein Verwendungsbeschluss nicht gefasst wurde, ist mit dem Geldbetrag gemäß Ziffer III. abgegolten.

## **3. Abtretung**

Die Vertragsteile sind sich über den Übergang der übertragenen Geschäftsanteile je mit sofortiger dinglicher Wirkung einig. Der Übergang der Geschäftsanteile soll nicht von der Zahlung der nachstehend vereinbarten Geldbeträge abhängig gemacht werden.

### **III.**

#### Gegenleistung, Zahlungsverpflichtung

##### **1. Zahlungsverpflichtung**

Jeder Erwerber ist verpflichtet als Gegenleistung einen Geldbetrag in folgender Höhe zu leisten:

Die Gemeinde Burgoberbach einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt

1.750 EUR

- in Worten: eintausendsiebenhundertfünzig Euro -.

Die Stadt Ornbau einen Geldbetrag in Höhe von insgesamt

800 EUR

- in Worten: achthundert Euro -.

## **2. Fälligkeit**

Der jeweilige Geldbetrag ist nach Vorliegen sämtlicher Genehmigungserklärungen zur Zahlung fällig. Der Notar wird beauftragt dem jeweiligen Erwerber das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzung mittels einfachen Briefs mitteilen.

## **3. Vollstreckungsunterwerfung**

Auf Zwangsvollstreckungsunterwerfungen wird verzichtet.

### IV.

#### Garantien/Haftung

Der Veräußerer garantiert i.S. der §§ 443, 444 BGB:

- a) Die in Ziffer I. enthaltenen Angaben sind vollständig und richtig.
- b) Der veräußerte Geschäftsanteil ist nicht mit Rechten Dritter belastet, der Verkäufer kann über den Geschäftsanteil frei verfügen.
- c) Es bestehen keine sonstigen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft. Hinsichtlich des verkauften Geschäftsanteils bestehen keine Vorkaufs-, Options- oder sonstigen Erwerbsrechte Dritter.
- d) Jegliche Haftung für die Bonität des Geschäftsanteils ist ausgeschlossen.

### V.

#### Weitere Vereinbarungen

Weitere Vereinbarungen, z.B. die Übernahme von Schulden oder Bürgschaften des Veräußerers oder die Abtretung von Forderungen gegen die Gesellschaft oder Mitgesellschafter, sollen in dieser Urkunde nicht getroffen werden.

### VI.

#### Zustimmungen

Die Gesellschaft und alle Gesellschafter erteilen hiermit ihre Zustimmung zu der heutigen Geschäftsanteilsabtretung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt, insbesondere entsprechend dem Vorbehalt in § 12 der Satzung.

## **C. Austritt der Stadt Oettingen**

### **I. Veräußerung**

Die Gesellschafter halten unter Verzicht auf die Einhaltung aller Frist- und Formerfordernisse eine Gesellschafterversammlung ab und beschließen einstimmig:

Der Geschäftsanteil der Stadt Oettingen in Höhe von 2.600 EUR (Nr. 25.6), die die Gesellschaft zum 31.12.2020 gekündigt hat, wird von der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2020 übernommen und auf diese übertragen, worüber sich alle Gesellschafter einig sind.

Die Stadt Oettingen

- nachstehend der „Veräußerer“ genannt -  
veräußert hierdurch mit allen Rechten und Pflichten an

die Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH

- nachstehend „Erwerber“ genannt -

zur alleinigen Berechtigung:

ihren Geschäftsanteil des Veräußerers mit der Nummer 25.6 zu nominell 2.600 € (=Vertragsobjekt).

Die Übertragung erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018

(=Übertragungstichtag).

### **II. Gegenleistung**

#### **1. Geldzahlungen**

Die der Stadt Oettingen infolge ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zustehenden Zahlungsansprüche, insbesondere der satzungsmäßige Abfindungsanspruch, wurden bereits von der Gesellschaft beglichen, was der Veräußerer hiermit bestätigt.

## **2. Weitere Verpflichtungen**

Weitere Leistungen (z.B. die Erwirkung der Freigabe von Sicherheiten wie persönliche Bürgschaften etc., die der Veräußerer geleistet hat) sind vom Erwerber nicht zu erbringen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass eine etwa bestehende persönliche Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten, z.B. wegen Übernahme einer Bürgschaft, fortbesteht und nur durch gesonderte Vereinbarung mit dem Gläubiger aufgehoben bzw. mit befreiender Wirkung übernommen werden kann.

### **III. Haftung**

Der Veräußerer garantiert dafür,

- dass ihm der veräußerte Geschäftsanteil zusteht;
- dass dieser mit dem angegebenen Betrag ordnungsgemäß und ohne Verstoß gegen das Verbot verdeckter Sacheinlagen eingezahlt bzw. erbracht wurde und die geleistete Einlage weder ganz noch teilweise zurückgewährt wurde;
- dass keine Nachschuss- oder Erstattungsverpflichtungen bestehen;
- dass der Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist und er über den Geschäftsanteil frei verfügen kann, insbesondere auch keine Unterbeteiligungs- oder Treuhandverhältnisse bestehen.

Im Übrigen wird eine Gewähr ausdrücklich nicht übernommen. Insbesondere hat der Veräußerer nicht für den Wert und die Ertragsfähigkeit des abgetretenen Geschäftsanteils oder der Gesellschaft einzustehen. Der Veräußerer haftet auch nicht für Rechts- oder Sachmängel der zum Vermögen der Gesellschaft gehörenden Aktiva und Passiva.

IV.  
Abtretung

In Erfüllung der vorstehend in Ziff. I vereinbarten Veräußerung tritt hierdurch der Veräußerer den von ihm in Ziff. I veräußerten Geschäftsanteil mit sofortiger dinglicher Wirkung und mit dem Recht auf Bezug des Gewinns in dem in Ziff. I genannten Umfang an den Erwerber ab, der diese Abtretung annimmt.

V.  
Gesellschafterversammlung

Der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft bedarf gem. §§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 2 der Satzung der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschafterversammlung hat nach Angabe der Beteiligten der Abtretung bereits zugestimmt.

**D.**  
**Satzungsänderung**

I.  
Formalien der Gesellschafterversammlung

Sämtliche Gesellschafter der

**Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH**

mit dem Sitz in Unterschwaningen

erklären eine Gesellschafterversammlung abhalten zu wollen.

Sie verzichteten zunächst auf die Einhaltung aller durch Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Formen und Fristen hinsichtlich Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung.

II.  
Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschafter beschließen einstimmig:

**1. Satzungsänderungen**

Die Satzung wird - wie in der mitverlesenen Anlage 3 zu dieser Urkunde niedergelegt - komplett neu gefasst.

**2. Weitere Beschlüsse**

Weitere Beschlüsse werden heute nicht gefasst.

**E.  
Allgemeine Bestimmungen**

I.  
Hinweise des Notars

Der Notar hat die Beteiligten über die rechtliche Bedeutung der von ihnen abgegebenen Erklärungen informiert und abschließend auf folgendes besonders hingewiesen:

- Der Notar hat auf Möglichkeiten und Grenzen des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen hingewiesen, insbesondere auf die Bedeutung der Gesellschafterliste für einen gutgläubigen Erwerb und darauf, dass der Erwerb nicht bestehender Geschäftsanteile und der gutgläubige Wegerwerb von Belastungen nicht möglich sind; der Erwerber ist somit auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Veräußerers angewiesen.
- Eine steuerliche Beratung hat der Notar nicht übernommen. Insoweit haben sich die Beteiligten selbst informiert.
- Alle Vereinbarungen müssen gemäß § 15 GmbHG richtig und vollständig beurkundet sein. Nichtbeurkundete Abreden und unrichtige Angaben können die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge haben. Die Vertragsteile erklären hierzu, dass diese Urkunde ihre Vereinbarungen richtig und vollständig wiedergibt.

- Die Gesellschaft darf eigene Geschäftsanteile nur dann erwerben, wenn auf diese die Einlage vollständig geleistet ist und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwendet werden darf.

Der Notar hat insbesondere darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam wird.

Den Beteiligten ist bekannt, dass die Geschäftsanteilsabtretung gegenüber der Gesellschaft grundsätzlich erst wirksam wird, wenn die Veränderungen im Gesellschafterbestand in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen sind. Diese Gesellschafterliste wird der Notar unverzüglich nach Wirksamwerden der Anteilsabtretung zum Handelsregister einreichen.

## II.

### Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

An die Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

III.  
Kosten, Verteiler

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten einfache bzw. beglaubigte Abschriften:

- jeder Gesellschafter (in elektronischer Form),
- die Gesellschaft,
- das Registergericht im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (auszugsweise Teile D),
- das Finanzamt Körperschaftssteuerstelle.

IV.  
Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen Frau Lorena Leyrer, Frau Christina Kamm und Frau Christina Roth, Angestellte an der Notarstelle, und zwar jeden für sich allein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, alle Erklärungen abzugeben, Anträge aller Art zu stellen und Anmeldungen vorzunehmen, die zum Vollzug und zur Vervollständigung dieser Urkunde erforderlich oder zweckdienlich sind.

V.  
Sonstiges

Der Erschienene erklärt, rechtzeitig vor der heutigen Beurkundung einen Entwurf dieser Urkunde erhalten zu haben.

Nebst Anlagen 1 und 3  
vorgelesen von der Notarin,  
von dem Erschienenen genehmigt,  
und eigenhändig unterschrieben

*Step Ull*



*Heike Stieritz* Notarin

**Anlage 1:**

1.

Markt Arberg,

Postanschrift: 91722 Arberg, Marktplatz 13;

2.

Gemeinde Aurach,

Postanschrift: 91589 Aurach, Im Mooshof 4;

3.

Markt Bechhofen;

Postanschrift: 91572 Bechhofen, Martin-Luther-Platz 1;

4.

Gemeinde Burk,

Postanschrift: 91596 Burk, Am Kirchplatz 4;

5.

Markt Dentlein a. Forst,

Postanschrift: 91599 Dentlein a. Forst, Rathausplatz 1;

6.

Markt Dürrwangen,

Postanschrift: 91602 Dürrwangen, Sulzacher Straße 14;

7.

Gemeinde Ehingen,

Postanschrift: 91725 Ehingen, Wittelshofener Str. 30;

8.

Gemeinde Gerolfingen,

Postanschrift: 91726 Gerolfingen, OT Aufkirchen Nr. 55 (Rathaus);

9.

Stadt Herrieden,  
Postanschrift: 91567 Herrieden, Herrnhof 10,

10.

Gemeinde Langfurth,  
Postanschrift: 91731 Langfurth, Hauptstr. 38;

11.

Stadt Leutershausen,  
Postanschrift: 91578 Leutershausen, Am Markt 1 - 3,

12.

Gemeinde Mönchsroth,  
Postanschrift: 91614 Mönchsroth, Hauptstr. 2;

13.

Gemeinde Röckingen,  
Postanschrift: 91740 Röckingen, Brauhausstr. 21;

14.

Gemeinde Unterschwaningen,  
Postanschrift: 91743 Unterschwaningen, Hauptstr. 11;

15.

Stadt Wassertrüdingen,  
Postanschrift: 91717 Wassertrüdingen, Marktstr. 9;

16.

Markt Weidenbach,  
Postanschrift: 91746 Weidenbach, Triesdorfer Straße 8;

17.

Markt Weiltingen,  
Postanschrift: 91744 Weiltingen, Schloßweg 11;

18.

Gemeinde Wilburgstetten,  
Postanschrift: 91634 Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8;

19.

Gemeinde Wittelshofen,  
Postanschrift: 91749 Wittelshofen, Schulstr. 15;

20.

Stadt Wolframs-Eschenbach,  
Postanschrift: 91639 Wolframs-Eschenbach, Wolfram-von-Eschenbach-Platz 1,

21.

Stadt Merkendorf,  
Postanschrift: 91732 Merkendorf, Marktplatz 1,

22.

Gemeinde Auhausen,  
Postanschrift: 86736 Auhausen, Klosterstr. 12,

23.

Marktgemeinde Dombühl,  
Postanschrift: 91601 Dombühl, Am Markt 2,

24.

Stadt Oettingen,  
Postanschrift: 86723 Oettingen i. Bay., Schloßstr. 36

25.

Stadt Ornbau  
Postanschrift: 91737 Ornbau, Vorstadt 1

26.

Gemeinde Burgoberbach  
Postanschrift: Ansbacher Straße 24, 91595 Burgoberbach

**Liste der Gesellschafter der  
Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH  
mit dem Sitz in Unterschwaningen  
(HR B 3137)**

<b>Nr. des Geschäftsanteils</b>	<b>Name des Gesellschafters</b>	<b>Nominalbe- trag des Ge- schäftsanteils in Euro</b>
1	Markt Arberg, Postanschrift: 91722 Arberg, Markt- platz 13;	1.100
2	Gemeinde Aurach, Postanschrift: 91589 Aurach, Im Mooshof 4;	1.400
3	Markt Bechhofen, Postanschrift: 91572 Bechhofen, Martin-Luther-Platz 1;	3.050
4	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH mit dem Sitz in Un- terschwaningen (HR B 3137), Postanschrift: 91743 Unter- schwaningen, Hauptstr. 11	1.600
5	Gemeinde Burk, Postanschrift: 91596 Burk, Am Kirchplatz 4;	600

6	Markt Dentlein a. Forst, Postanschrift: 91599 Dentlein a.Forst, Rathausplatz 1;	1.250
7	Markt Dürrwangen, Postanschrift: 91602 Dürrwangen, Sulzacher Straße 14;	1.300
8	Gemeinde Ehingen, Postanschrift: 91725 Ehingen, Wittels- hofener Str. 30;	1.000
9	Gemeinde Gerolfingen, Postanschrift: 91726 Gerolfingen, OT Aufkirchen Nr. 55 (Rathaus);	500
10	Stadt Herrieden, Postanschrift: 91567 Herrieden, Herrnhof 10,	3.650
11	Gemeinde Langfurth, Postanschrift: 91731 Langfurth, Hauptstr. 38;	1.050
12	Stadt Leutershausen, Postanschrift: 91578 Leutershausen, Am Markt 1 - 3,	2.800
13	Stadt Merkendorf, Postanschrift: 91732 Merkendorf, Marktplatz 1,	1.300
14	Entwicklungsgesellschaft Region	750

	Hesselberg mbH mit dem Sitz in Unterschwaningen (HR B 3137), Postanschrift: 91743 Unterschwaningen, Hauptstr. 11	
15	Gemeinde Mönchsroth, Postanschrift: 91614 Mönchsroth, Hauptstr. 2;	750
16	Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH mit dem Sitz in Unterschwaningen (HR B 3137), Postanschrift: 91743 Unterschwaningen, Hauptstr. 11	850
17	Gemeinde Röckingen, Postanschrift: 91740 Röckingen, Brauhausstr. 21;	350
18	Gemeinde Unterschwaningen, Postanschrift: 91743 Unterschwaningen, Hauptstr. 11;	450
19	Stadt Wassertrüdingen Postanschrift: 91717 Wassertrüdingen, Marktstr. 9;	3.200
20	Markt Weidenbach, Postanschrift: 91746 Weidenbach, Triesdorfer Straße 8;	1.000
21	Markt Weiltingen,	650

22	Postanschrift: 91744 Weiltigen, Schloßweg 11; Gemeinde Wilburgstetten, Postanschrift: 91634 Wilburgstetten, Alte Schulstraße 8;	1.050
23	Gemeinde Wittelshofen, Postanschrift: 91749 Wittelshofen, Schulstr. 15;	600
24	Stadt Wolframs-Eschenbach, Postanschrift: 91639 Wolframs- Eschenbach, Wolfram-von- Eschenbach-Platz 1;	1.400
25.1	Entwicklungsgesellschaft Region	600
25.2	Hesselberg mbH mit dem Sitz in Un-	650
25.3	terschwaningen (HRB 3137)	1.800
25.4	Gemeinde Auhausen, Postanschrift: 86736 Auhausen, Klosterstr. 12;	550
25.5	Marktgemeinde Dombühl, Postanschrift: 91601 Dombühl, Am Markt 2,	800
25.6	Stadt Oettingen, Postanschrift: 86723 Oettingen i. Bay., Schloßstr. 36	2.600
zusammen		EUR 38.650

=====



7. Mai 2019

**Satzung**  
**der**  
**Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH**

Fassung: 27.1.2021

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma **Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH**.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Unterschwaningen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die nachhaltige Gesamtentwicklung der Region Hesselberg in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen sowie weiteren regionalen Akteuren.
- (2) Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten, Arbeitskreise und Projektgruppen gründen und auflösen, sowie für den Gegenstand des Unternehmens maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zur Mitarbeit heranziehen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren ab Eintritt in die Gesellschaft, zu kündigen.
- (3) Die Kündigung der Gesellschaft hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- (4) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

#### § 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Stammkapital, Beitrag

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **Euro 38.650,--**.
- (2) Auf jeden Geschäftsanteil ist die Einlage in voller Höhe in Geld zu erbringen.
- (3) Der Nominalbetrag des Geschäftsanteils jedes Gesellschafters entspricht der von jedem Gesellschafter zu erbringenden Einlageverpflichtung und beträgt 0,50 Euro pro Einwohner. Maßgebend für den Beitrag ist der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune vom 31.12. des Vorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München. Die Festlegung der Höhe der Stammeinlage erfolgt aufgrund der früheren gesetzlichen Vorgabe, dass die Stammeinlage durch 50 teilbar sein muss.  
Sofern sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht zwingend etwas anderes ergibt, sind maßgebend für die Höhe der Beteiligung nicht die Höhe des Geschäftsanteils, sondern im Ergebnis das Verhältnis der Einwohnerstände der Gesellschafter zueinander zum Stichtag 31.12. des Vorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München.
- (4) Jeder Gesellschafter schuldet neben seiner Stammeinlage ab dem Geschäftsjahr, in dem er Gesellschafter der GmbH wird, einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages beträgt 1,67 € je Einwohner (Stand: 2020) und wird jährlich auf Basis des Verbraucherpreisindex des Vorjahres gemäß Statistischem Bundesamt zum Stichtag 31.12. neu ermittelt.  
Maßgebend für den Beitrag ist der Einwohnerstand der jeweiligen Kommune vom 31.12. des Vorjahres laut Veröffentlichung des Bayerischen Statistischen Landesamtes München. Der Jahresbeitrag ist fällig auf Anfordern der Geschäftsführung frühestens jedoch am 02.01. des jeweiligen Geschäftsjahres  
Tritt ein Gesellschafter im Laufe eines Jahres der Gesellschaft bei, ist der Jahresbeitrag anteilig in Höhe von 1/12 des Gesamtjahresbeitrages je Kalendermonat zu entrichten.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann jährlich beschließen, dass jeder Gesellschafter neben dem Jahresbeitrag eine einmalige Sonderumlage zu entrichten hat. Für die Höhe der Sonderumlage ist ein Eurobetrag pro Einwohner festzusetzen, wobei der Einwohnerstand des Vorjahres entsprechend § 5 Abs. (4) maßgeblich ist. Die Sonderumlage darf den von jedem Gesellschafter zu entrichtenden Jahresbeitrag der Höhe nach nicht überschreiten.

#### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer alle oder einzelne von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erhalten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) samt Anhang für das verflossene Geschäftsjahr sowie einen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Sitzungen sowie zur Unterstützung der Geschäftsführer berufen die Gesellschafter eine Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern der Gesellschafterversammlung sowie weiteren Vertretern.
- (6) Über die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer beschließt die Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere auch für Festlegung von Geschäften, für welche die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bedürfen. Ebenso regelt die Gesellschafterversammlung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung. Aufgaben, die nach dieser Satzung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind, können nicht der Geschäftsleitung übertragen werden. Die Vertreter der Gesellschafterversammlung müssen die Stimmenmehrheit in der Geschäftsleitung haben.

### § 7 Verfügung über Geschäftsanteile

Zur Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines solchen ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

### § 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen jederzeit beschließen.
- (2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn die Gesellschaft von ihm gekündigt wird oder ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder teilweise auf die Gesellschaft oder eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (4) In allen vorgenannten Fällen steht dem betroffenen Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht zu.
- (5) Ein Streit über die Abfindung berührt die Wirksamkeit der Einziehung nicht. Wird kein Beschluss über die Neubildung oder Aufstockung gefasst, übernimmt die Gesellschaft den eingezogenen Anteil.

### § 9 Abfindung

- (1) Ein nach dieser Gesellschaftssatzung oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der Regelungen in dieser Satzung.
- (2) Die Höhe der Abfindung entspricht dem Nominalbetrag des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters und ist innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens zur Zahlung fällig. Klargestellt wird, dass insbesondere etwaige stille Reserven, ein Firmenwert, schwebende Geschäfte sowie Rücklagen für empfangene Fördergelder sowie Fördergelder bei der Berechnung außer Ansatz bleiben.

- (3) Soweit kraft zwingenden Gesetzes ein ausscheidender Gesellschafter Anspruch auf eine höhere Abfindung oder eine andere Auszahlung hat, besteht der Anspruch in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Mindesthöhe und ist er in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zu berichtigen, jedoch unter möglicher Schonung der Gesellschaft.

#### § 10 Gesellschafterversammlung, Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Satzung bestimmten Angelegenheiten.
- (2) Alljährlich finden Gesellschafterversammlungen statt, mindestens jedoch eine Gesellschafterversammlung nach Vorliegen des Jahresabschlusses. Sie beschließt insbesondere über die
- Feststellung des Jahresabschlusses,
  - Verwendung des Ergebnisses und Deckung des Verlustes,
  - Entlastung der Geschäftsführer.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind durch die Geschäftsführung oder dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies verlangt.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.

#### § 11 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist. Die Einberufung erfolgt durch Brief, mittels Telefax, E-Mail oder eines anderen elektronischen Kommunikationsmittels an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Ladung in Richtung Empfänger folgt. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse können soweit nicht gesetzlich zwingend eine besondere Form vorgeschrieben ist im Umlaufverfahren schriftlich mittels Telefax, E-Mail oder mittels eines anderen Telekommunikationsmittels erfolgen,

wenn kein Gesellschafter die Art und Weise der Beschlussfassung beanstandet.

- (3) Soweit nach dieser Satzung oder dem Gesetz nicht die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich ist, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  der der Gesamtstimmenzahl vertreten sind. Sind eine viertel Stunde nach Beginn der Versammlung noch nicht  $\frac{2}{3}$  der Gesamtstimmenzahl anwesend, so ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl vertreten sind.

### § 12 Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Jedem Gesellschafter steht eine Stimme zu. Daneben hat jeder Gesellschafter weitere Stimmen entsprechend der Zahl der Einwohner jeweils zum Stichtag 31.12. des Vorjahres wie in § 5 näher dargestellt. Dem jeweiligen Gesellschafter stehen dabei pro angefangene 2.000 Einwohner eine weitere Stimme zu, sodass z.B. ein Gesellschafter mit 2.001 Einwohnern insgesamt drei Stimmen hat. Der Gesellschafter kann die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen:
- Satzungsänderungen
  - Aufnahme anderer Gesellschafter als Kommunen in die Gesellschaft und entsprechende Kapitalerhöhung
  - Auflösung der Gesellschaft
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden.

### § 13 Liquidation

- (1) Im Fall der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, falls sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einzelnen Liquidatoren ferner Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Das nach Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger vorhandene Gesellschaftsvermögen ist für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden. Zu diesem Zweck darf der Anteil eines Gesellschafters am verteilungsfähigen Vermögen gemäß § 72 S. 1 GmbHG nur dann an den Gesellschafter

ausbezahlt werden, wenn dieser die Mittel für die Wirtschaftsförderung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG 1999 (BGBl. I S. 817) oder einer Nachfolgeregelung verwendet. Darüber hinaus bestimmen die Liquidatoren die Verwendung des verteilungsfähigen Vermögens nach Maßgabe der Zweckbestimmung des Satzes 1 nach freiem Ermessen.

#### § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält, gilt das Gesetz. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam sein oder werden, so soll davon der übrige Inhalt unberührt bleiben. Die Gesellschafter sind gegenseitig verpflichtet, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

#### § 15 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftervertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung in das Handelsregister bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro.